Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/3/27 99/15/0148

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.03.2003

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §183 Abs3;

Rechtssatz

Der bloße Antrag auf die Herbeischaffung von bzw Einsichtnahme in Gerichtsakten stellt keinen Beweisantrag iSd§ 183 Abs 3 BAO dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999150148.X03

Im RIS seit

16.07.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at